

FHNW Alumni Finance

www.fhnw-alumni-finance.ch

Verein der MAS-Absolventen und -Studierenden des Instituts für Finanzmanagement der Fachhochschule Nordwestschweiz.

Statuten

Gültig ab: 14.05.2013

1. Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen „FHNW Alumni Finance“ (nachfolgend FAF) besteht ein Verein gem. ZGB Art. 60 ff für diplomierte Absolventinnen und Absolventen sowie für Studierende eines Masters of Advanced Studies (MAS) des Instituts für Finanzmanagement der Fachhochschule Nordwestschweiz.

Der Sitz befindet sich am jeweiligen Domizil des Aktuars.

Der FAF ist eine unabhängige, nicht politische und nicht gewinnorientierte Vereinigung.

Bemerkung: Wo im Folgenden männliche (weibliche) Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen (männlichen) Bezeichnungen zu verstehen.

2. Zweck

Der FAF verfolgt folgende Zwecke:

- 2.1. Förderung des Kontaktes und des Zusammenschlusses zwischen den ehemaligen, diplomierten Absolventen und Angehörigen der Fachhochschule;
- 2.2. Förderung der Weiterbildung der Mitglieder durch die Organisation von Fachveranstaltungen, Podiumsdiskussionen, Workshops, Präsentationen von Diplomarbeiten, Gedankenaustausch, Firmenbesuche und durch die Führung eines Knowledge-Managements;
- 2.3. Unterstützung der Fachhochschulen bei der Gestaltung der Ausbildungsprogramme und Einbringung eines aktuellen Praxisbezuges;
- 2.4. Werterhaltung der Diplome;
- 2.5. Beobachtung der Entwicklungen in den Bereichen Corporate Finance, Banking und Insurance und Information an die Mitglieder.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der FAF besteht aus Aktiv- und Passivmitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 3.2. Aktivmitglieder sind erfolgreiche Absolventen sowie Studierende der eidg. anerkannten Diplome MAS Corporate Finance, Banking und Insurance sowie Referenten oder Vertreter der Fachhochschulen, welche Stimm- und Wahlrechte ausüben wollen.
- 3.3. Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche den FAF unterstützen wollen.
- 3.4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich für den Verein verdient gemacht haben.
- 3.5. Über Aufnahmegesuche, welche schriftlich an den Vorstand zu richten sind, entscheidet der Vorstand.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 4.2. Jedes Mitglied kann auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand aus dem FAF austreten.
- 4.3. Der FAF erwartet von seinen Mitgliedern ein berufsethisches Verhalten.
- 4.4. Mitglieder, die die Prinzipien des FAF verletzen, den Bestrebungen des FAF entgegenarbeiten oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber derselben nicht nachkommen, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

4.5. Der Jahresbeitrag der Aktiv- oder Passivmitglieder wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt und beträgt max. CHF 200.--. Unterjährige Eintritte schulden den gesamten Jahresbeitrag.

4.6. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages entbunden.

5. Finanzierung/Haftung

Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen und Spenden der Mitglieder und Sponsoren. Veranstaltungen können zusätzlich durch Unkostenbeiträge finanziert werden.

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Organisation

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

7. Generalversammlung

7.1. Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des FAF. Sie wird jährlich in der ersten Jahreshälfte durchgeführt und ist spätestens 14 Tage vorher anzukündigen. Mit der Einladung werden auch die Traktanden und Anträge des Vorstandes bekannt gegeben.

7.2. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

7.2.1. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle.

7.2.2. Entgegennahme des Jahresberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes von den Geschäften des Berichtsjahres.

7.2.3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages.

7.2.4. Genehmigung und Änderung der Statuten und Beschlüssen der Auflösung des Vereines.

7.2.5. Ausschluss bestehender Mitglieder.

7.2.6. Beschluss über alle weiteren Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet.

7.3. Wird eine ausserordentliche Generalversammlung von wenigstens 20% der Mitglieder oder vom Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt, so ist sie innert zweier Monate einzuberufen.

7.4. Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen Art. 11.1. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8. Vorstand

8.1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche Aktiv- oder Passivmitglieder des FAF sein müssen. Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand sollten ein Vertreter der Fachhochschule(n) sowie ein Referent aus einem der Studiengänge angehören.

8.2. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt aus seinen Reihen einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar.

8.3. Der Vorstand legt die Unterschriftsberechtigung fest.

8.4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

8.4.1. Vertretung des FAF nach aussen.

8.4.2. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung.

8.4.3. Verwaltung des Vereinsvermögens.

8.4.4. Abschliessende Behandlung aller übrigen Geschäfte, die nicht der Generalversammlung unterbreitet werden müssen.

8.4.5. Schriftliche Berichterstattung über seine Tätigkeiten und Erstellung der Jahresrechnung. Die Jahresrechnung wird nach den Anforderungen gemäss Schweizerischen Obligationenrecht erstellt.

8.4.6. Erstellen eines Jahresprogrammes.

8.5. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben und Projekte Kommissionen bestimmen.

8.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

9. Revisionsstelle

9.1. Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Revisor, welche für ein Jahr gewählt wird.

9.2. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, berichtet der Generalversammlung über das Prüfungsergebnis und stellt die entsprechenden Anträge.

10. Publikationen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen auf dem Korrespondenzweg, vorwiegend auf dem elektronischen Weg (eMail, Homepage).

11. Auflösung

11.1. Die Auflösung der FAF kann nur durch die Generalversammlung mit Dreiviertelsmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

11.2. Über die Verwendung des freien Vermögens bestimmt die Generalversammlung, welche die Auflösung des FAF beschliesst.

12. Verhältnis zu anderen Organisation

12.1. Der FAF strebt ein freundschaftliches Verhältnis zu allen anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung an.

12.2. Der FAF enthält sich jeder öffentlichen Stellungnahme zu politischen oder religiösen Fragen.

13. Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen die vom 26. Mai 2011, geändert wurde nur der Namen des Vereines.

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Punkte gilt ZGB, Art 60 ff.